

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1957	Nr. 14
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 4. 57	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse	370
4. 4. 57	Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse	372
16. 4. 57	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	378
4. 4. 57	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten der Bundeszollverwaltung	369
10. 4. 57	Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung	376
10. 4. 57	Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung	377
10. 4. 57	Ausführungsverordnung zu Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland	377
10. 4. 57	Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung	384

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 1. März 1957, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1956 für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages. — Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen vom 29. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen. — Bekanntmachung über das Zweite Verlängerungsprotokoll zum Protokoll von 1954 über die nach Ablauf des deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 22. Juli 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus. — Bekanntmachung über die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß). — Bekanntmachung zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Norwegischer Vorbehalt). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für Italien).

Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten der Bundeszollverwaltung.

Vom 4. April 1957.

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister der Finanzen für den Bereich der Bundeszollverwaltung die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten zu erlassen.

Bonn/Badenweiler, den 4. April 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.

Vom 4. April 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 329) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Geschäftskreis

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinssliche Darlehen gewähren
 - a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen,
 - b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates,
 - c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 12);
2. Einlagen im Depositen- und Scheckverkehr sowie von Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen Spareinlagen annehmen;
3. Darlehen aufnehmen;
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Dreifachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Die Begebung von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.
Soweit der Erlös von Schuldverschreibungen für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird, sollen Darlehen vorzugsweise an Genossenschaften, vor allem an Verwertungsgenossenschaften gegeben werden;
5. Wechsel akzeptieren und verkaufen;

6. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Wertpapiergeschäft nutzbar machen;

7. für Rechnung der in Nummer 1 genannten Unternehmen und derjenigen Personen, von denen sie Einlagen oder Darlehen erhalten hat, Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für sie vornehmen;

8. sich an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen; zur Beteiligung an nichtgenossenschaftlichen Unternehmen dieser Art bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse

(1) Der Gesamtbetrag der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen. Schuldverschreibungen, die vorübergehend nicht durch Darlehnsforderungen nach Satz 1 gedeckt sind, können durch andere Vermögenswerte der Genossenschaftskasse gedeckt werden.

(2) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 1 Satz 2 sind von der Genossenschaftskasse einzeln in ein Register einzutragen. Werden für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet, so ist für jede Gattung ein besonderes Register zu führen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag der Genossenschaftskasse einen oder mehrere Treuhänder sowie die Stellvertreter für sie. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen oder in sonst verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 des Hypothekbankgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse diesen Werten gleich.

(5) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen gewähren.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 3a Abs. 2 eingetragenen Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt. Sind für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet worden, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögenswerte, die in das für eine Gattung geführte Deckungsregister eingetragen sind, nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen dieser Gattung statt.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 3a Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Sind für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet worden, so gehen bei der Befriedigung aus den Vermögenswerten, die in das für eine Gattung geführte Deckungsregister einge-

tragen sind, die Forderungen aus Schuldverschreibungen dieser Gattung den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen vor.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Genossenschaftskasse sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt bis auf weiteres nicht im Saarland.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 4. April 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.**

Vom 4. April 1957.

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 370) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 75) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 4. April 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse

in der Fassung vom 4. April 1957.

§ 1

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird eine Zentralbank unter dem Namen

Deutsche Genossenschaftskasse

(nachstehend „Genossenschaftskasse“ genannt) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Anstalt.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Genossenschaftskasse beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 10). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 2

Kreditzwecke

(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung

- a) der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher und gewerblicher Güter,
- b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, vor allem mittleren und kleineren Umfangs, mit Bedarfsgütern,
- c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs,
- d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,

e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Geschäftskreis

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren

a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen,

b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates,

c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 13);

2. Einlagen im Depositen- und Scheckverkehr sowie von Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen Spareinlagen annehmen;

3. Darlehen aufnehmen;

4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Dreifachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Die Begebung von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.

Soweit der Erlös von Schuldverschreibungen für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird, sollen Darlehen vorzugsweise an Genossenschaften, vor allem an Verwertungsgenossenschaften gegeben werden;

5. Wechsel akzeptieren und verkaufen;
6. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Wertpapiergeschäft nutzbar machen;
7. für Rechnung der in Nummer 1 genannten Unternehmen und derjenigen Personen, von denen sie Einlagen oder Darlehen erhalten hat, Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für sie vornehmen;
8. sich an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen; zur Beteiligung an nicht-genossenschaftlichen Unternehmen dieser Art bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 4

Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse

(1) Der Gesamtbetrag der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen. Schuldverschreibungen, die vorübergehend nicht durch Darlehnsforderungen nach Satz 1 gedeckt sind, können durch andere Vermögenswerte der Genossenschaftskasse gedeckt werden.

(2) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 1 Satz 2 sind von der Genossenschaftskasse einzeln in ein Register einzutragen. Werden für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet, so ist für jede Gattung ein besonderes Register zu führen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag der Genossenschaftskasse einen oder mehrere Treuhänder sowie die Stellvertreter für sie. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen oder in sonst ver-

bindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 des Hypothekbankgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse diesen Werten gleich.

(5) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen gewähren.

§ 5

Kapital

(1) Die Beteiligung am Kapital der Genossenschaftskasse beruht auf Gesetz oder Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Kapital der Genossenschaftskasse können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) die Genossenschaften,
- b) sonstige juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt,
- c) die Länder.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c dürfen zusammen 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen.

(5) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sonderrücklage

Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den Beträgen gebildet, die der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zufließen. Die Genossenschaftskasse soll die Rücklage vorzugsweise zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

§ 7

Steuerbefreiung

Die Genossenschaftskasse ist bis zum 31. Dezember 1958 von der Körperschaftsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin“, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

§ 8

Organe

- (1) Organe der Genossenschaftskasse sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Genossenschaftskasse ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 10

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden; er soll eine auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
- b) drei Vertretern der Bundesregierung;
- c) bis zu drei Vertretern der am Kapital beteiligten Länder; sie werden vom Bundesrat benannt;
- d) einem Vertreter der Bank deutscher Länder;
- e) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- f) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
- g) zwei Vertretern der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die vom Deutschen Bauernverband e. V. benannt werden;
- h) je einem Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes — Schulze-Deletzsch — e. V.;
- i) fünf Vertretern des ländlichen Genossenschaftswesens, von denen drei Vertreter des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- k) vier Vertretern des gewerblichen Genossenschaftswesens, von denen zwei Vertreter des gewerblichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen und je einer aus den Kreisen des genossenschaftlich zusammengeschlossenen Handwerks und Handels genommen werden soll;

- l) einem Vertreter der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft und
- m) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i bis m werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i und k muß Heimatvertriebener sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. Sie tritt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Sie soll gutachtlich über beabsichtigte Änderungen der die Genossenschaftskasse betreffenden Vorschriften gehört werden.

§ 12

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 13

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Genossenschaftskasse einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Genossenschaftskasse Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie an der Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu

verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Genossenschaftskasse in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 14

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Genossenschaftskasse nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaftskasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Genossenschaftskasse gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 15

Erklärungen und Ersuchen

Die Genossenschaftskasse ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Genossenschaftskasse bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaftskasse ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950.

§ 17

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 4 Abs. 2 eingetragenen Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt. Sind für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet worden, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögenswerte, die in das für eine Gattung geführte Deckungsregister eingetragen sind, nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen dieser Gattung statt.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 4 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Sind für ein-

zelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet worden, so gehen bei der Befriedigung aus den Vermögenswerten, die in das für eine Gattung geführte Deckungsregister eingetragen sind, die Forderungen aus Schuldverschreibungen dieser Gattung den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen vor.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Genossenschaftskasse sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

§ 18

Auflösung

Die Genossenschaftskasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 19

Anlegung von Geldern und Hinterlegung von Wertpapieren

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Genossenschaftskasse.

§ 20

Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Genossenschaftskasse bedienen.

§ 21

Geltungsbereich

(1) § 7 ist erstmalig anzuwenden bei der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1953, bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ für den Veranlagungszeitraum 1952, bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1952, bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1952, bei der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1953.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Steuerbefreiung der Genossenschaftskasse nach § 7 über den 31. Dezember 1958 hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, in dem die entsprechenden Steuerbefreiungen erlöschen, die der Landwirtschaft-

lichen Rentenbank durch § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) gewährt worden sind.

§ 22

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 18) sowie des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf

Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt bis auf weiteres nicht im Saarland.

§ 24

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 18. April 1957 in Kraft.

Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung.

Vom 10. April 1957.

Auf Grund des Artikels IV Nr. 7 des Gesetzes Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung vom 28. Januar 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe C S. 2) in Verbindung mit Artikel 1 der Entscheidung Nr. 4 der Alliierten Hohen Kommission vom 26. Januar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 9 S. 87) in der Fassung des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 36 der Alliierten Hohen Kommission vom 4. Mai 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 125 S. 3248) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anträge aller Unternehmen, die gemäß Abschnitt V A der Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe C S. 6) in der Fassung der Abänderung Nr. 2 (Amtsblatt Ausgabe I S. 17) über die Beteiligung an von Gesetz Nr. 56 verbotenen Kartellen, Vereinbarungen und Geschäftsgebaren Bericht erstattet und um Befreiung für die gemeldeten verbotenen Unternehmen, Betätigungen oder Verbindungen ersucht haben, gelten mit Ablauf des 30. Juni 1957 als abgelehnt, soweit sie nicht bereits vorher abgelehnt oder nachweislich genehmigt worden sind.

Artikel 2

(1) Artikel 1 findet keine Anwendung auf diejenigen Unternehmen, die bis zum 30. Juni 1957 dem Bundesminister für Wirtschaft in dreifacher Ausfertigung einen Bericht eingereicht haben. Der Bericht muß enthalten

1. eine Abschrift des gemäß Abschnitt V A der Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Amerikanischen Militärregierung erstatteten Berichtes und des Befreiungsantrages;
2. eine Abschrift der Satzungen, Verträge, Vereinbarungen und Rundschreiben, die für die gemeldeten von Gesetz Nr. 56 verbotenen Unternehmen, Betätigungen und Verbindungen gegenwärtig gelten, sowie einen Bericht über zusätzliche mündliche Abreden;
3. einen Bericht über die Fortführung der verbotenen Betätigungen, die gemeldet worden sind und für die um Befreiung ersucht worden ist, für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Abschriften und Berichte können von einem Unternehmen zugleich für andere Unternehmen eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1957.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Ausführungsverordnung Nr. 2
zu Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung.**

Vom 10. April 1957.

Auf Grund des Artikels IV Nr. 7 der Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 16 S. 412) in Verbindung mit Artikel 1 der Entscheidung Nr. 4 der Alliierten Hohen Kommission vom 26. Januar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 9 S. 87) in der Fassung des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 36 der Alliierten Hohen Kommission vom 4. Mai 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 125 S. 3248) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anträge aller Unternehmen, die gemäß Abschnitt V A der Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 16 S. 416) in der Fassung der Abänderung Nr. 2 (Amtsblatt Nr. 23 S. 738) über die Beteiligung an von der Verordnung Nr. 78 verbotenen Kartellen, Vereinbarungen und Geschäftsgebaren Bericht erstattet und um Befreiung für die gemeldeten verbotenen Unternehmen, Betätigungen oder Verbindungen ersucht haben, gelten mit Ablauf des 30. Juni 1957 als abgelehnt, soweit sie nicht bereits vorher abgelehnt oder nachweislich genehmigt worden sind.

Artikel 2

(1) Artikel 1 findet keine Anwendung auf diejenigen Unternehmen, die bis zum 30. Juni 1957 dem Bundesminister für Wirtschaft in dreifacher Ausfertigung einen Bericht eingereicht haben. Der Bericht muß enthalten

1. eine Abschrift des gemäß Abschnitt VA der Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Verordnung Nr. 78 der Britischen Militärregierung erstatteten Berichtes und des Befreiungsantrages;
2. eine Abschrift der Satzungen, Verträge, Vereinbarungen und Rundschreiben, die für die gemeldeten von der Verordnung Nr. 78 verbotenen Unternehmen, Betätigungen und Verbindungen gegenwärtig gelten, sowie einen Bericht über zusätzliche mündliche Abreden;
3. einen Bericht über die Fortführung der verbotenen Betätigungen, die gemeldet worden sind und für die um Befreiung ersucht worden ist, für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Abschriften und Berichte können von einem Unternehmen zugleich für andere Unternehmen eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1957.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Ausführungsverordnung
zu Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland.**

Vom 10. April 1957.

Auf Grund der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 96 des Französischen Oberkommandos in Deutschland vom 9. Juni 1947 (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 78 S. 784) in Verbindung mit Artikel 1 der Entscheidung Nr. 4 der Alliierten Hohen Kommission vom 26. Januar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 9 S. 87) in der Fassung des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 36 der Alliierten Hohen Kommission vom 4. Mai 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 125 S. 3248) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anträge aller Unternehmen und Organisationen, die gemäß Artikel 2 der Verfügung Nr. 37 des Französischen Oberkommandos in Deutschland (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in

Deutschland Nr. 78 S. 785) über die Beteiligung an von Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 96 betroffenen Kartellen und Konventionen einen Bericht eingereicht und gemäß Artikel 3 der Verfügung Nr. 37 um Bewilligung einer Ausnahme ersucht haben, gelten mit Ablauf des 30. Juni 1957 als abgelehnt, soweit sie nicht bereits vorher abgelehnt oder nachweislich genehmigt worden sind.

Artikel 2

(1) Artikel 1 findet keine Anwendung auf diejenigen Unternehmen, die bis zum 30. Juni 1957 dem Bundesminister für Wirtschaft in dreifacher Ausfertigung einen Bericht eingereicht haben. Der Bericht muß enthalten

1. eine Abschrift des gemäß Artikel 2 der Verfügung Nr. 37 des Französischen Oberkommandos in Deutschland erstatteten Berichtes und des Befreiungsantrages;

2. eine Abschrift der Satzungen, Verträge, Vereinbarungen und Rundschreiben, die für die gemeldeten Kartelle und Konventionen gegenwärtig gelten, sowie einen Bericht über zusätzliche mündliche Abreden;
3. einen Bericht über die Fortführung der von Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 96 betroffenen Kartelle und Konventionen, die gemeldet worden sind und für die um Bewilligung einer Ausnahme ersucht worden ist, für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Abschriften und Berichte können von einem Unternehmen zugleich für andere Unternehmen eingereicht werden.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 10. April 1957.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften.

Vom 16. April 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren gesondert von dem eigenen Vermögen anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Einleger (Anteilinhaber) Urkunden (Anteilscheine) auszustellen.

(2) Kapitalanlagegesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden.

(3) Die Aktien einer in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenen Kapitalanlagegesellschaft müssen auf Namen lauten. Diese Aktien können nicht durch Blankoindossament übertragen werden; ein Blankoindossament wird auch durch nachträgliche Ausfüllung nicht wirksam. Als rechtmäßiger Inhaber einer solchen Aktie gilt abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Wechselgesetzes, wer die Aktie in Händen hat, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, die nicht Blankoindossamente sind, und zwar auch dann, wenn ein Indossament der Reihe ein erst nachträglich ausgefülltes Blankoindossament ist. Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 des Wechselgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Die Übertragung von Aktien (Geschäftsanteilen) einer Kapitalanlagegesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung gibt der Vorstand (Geschäftsführer), wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag) nichts anderes bestimmt.

§ 2

(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute und unterliegen den für Kreditinstitute geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb soll einer Kapitalanlagegesellschaft nur erteilt werden,

- a) wenn ein ausreichendes Nennkapital nachgewiesen wird,
- b) wenn das Nennkapital voll eingezahlt ist,

c) wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Gesellschaft vorsieht, daß außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in § 1 Abs. 1 genannten Geschäfte betrieben werden.

Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn das Nennkapital weniger als fünfhunderttausend Deutsche Mark beträgt.

§ 3

Wird die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§ 86, 87, 89 bis 99, § 102 Abs. 2, § 109 Abs. 2, § 209 Abs. 3 des Aktiengesetzes.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleisten. Die Bestellung des Aufsichtsrats und jeder Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder sind der Bankaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden.

§ 5

Mitglieder des Vorstandes (Geschäftsführer) oder des Aufsichtsrats einer Kapitalanlagegesellschaft können Wertpapiere und Bezugsrechte weder von der Gesellschaft kaufen noch an diese verkaufen, sofern die Gesellschaft bei den Geschäften für gemeinsame Rechnung der Anteilinhaber handelt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilscheinen der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 6

(1) Das bei der Kapitalanlagegesellschaft gegen Ausgabe von Anteilscheinen eingelegte Geld und die damit angeschafften Wertpapiere und Bezugsrechte bilden ein Sondervermögen. Die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände können nach

Maßgabe der Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anteilhabern bestimmt, im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anteilhaber stehen. Das Sondervermögen ist von dem eigenen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft getrennt zu halten.

(2) Zum Sondervermögen gehört auch alles, was die Kapitalanlagegesellschaft auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Sondervermögen bezieht, oder was derjenige, dem das Sondervermögen zusteht, als Ersatz für ein zum Sondervermögen gehörendes Recht erwirbt.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf mehrere Sondervermögen bilden. Diese haben sich durch ihre Bezeichnung zu unterscheiden und sind getrennt zu halten.

§ 7

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für die Sondervermögen nur erwerben

- a) Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
- b) Wertpapiere, deren Zulassung an einer deutschen Börse noch nicht erfolgt, aber in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist, sofern der Erwerb bei der Ausgabe oder im ersten Jahr nach der Ausgabe erfolgt,
- c) Wertpapiere, die ausschließlich an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern der Erwerb solcher Wertpapiere in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist,
- d) Wertpapiere, die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben werden,
- e) Aktien, die als Freiaktien zugeteilt werden, oder
- f) Bezugsrechte, sofern die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, nach Buchstabe a bis c erworben werden könnten.

(2) Kuxe und nicht voll eingezahlte Aktien sowie Bezugsrechte auf nicht voll eingezahlte Aktien dürfen für ein Sondervermögen nur erworben werden, wenn ihr Erwerb in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. In Kuxen und nicht voll eingezahlten Aktien darf nicht mehr als der zehnte Teil eines Sondervermögens angelegt werden.

(3) Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen für das einzelne Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere desselben Ausstellers nicht 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens übersteigt. Darüber hinaus dürfen weitere Wertpapiere desselben Ausstellers bis zur Grenze von 7,5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Bank-

aufsichtsbehörde den Erwerb von Wertpapieren dieses Ausstellers über die Grenze von 5 vom Hundert hinaus genehmigt hat. Wertpapiere von Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers.

(4) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Sondervermögen Wertpapiere desselben Ausstellers nur insoweit erwerben, als bei Aktien ihr Gesamtnennbetrag 5 vom Hundert des Nennkapitals der Gesellschaft und bei Kuxen ihre Gesamtzahl 5 vom Hundert der von der Gewerkschaft ausgegebenen Kuxe nicht übersteigt. Hat der Aussteller Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so dürfen solche Aktien nur insoweit erworben werden, als die Stimmrechte, die der Kapitalanlagegesellschaft damit insgesamt aus Aktien desselben Ausstellers zustehen, außerdem 5 vom Hundert der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht übersteigen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Grenzen für den Erwerb von Wertpapieren dürfen überschritten werden, wenn es sich um den Erwerb von Freiaktien oder um den Erwerb von neuen Aktien in Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren handelt, die zum Sondervermögen gehören; spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb muß der Bestand an Wertpapieren mit den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Grenzen wieder in Einklang gebracht werden.

(6) Für ein Sondervermögen können Anteilsscheine eines anderen Sondervermögens nicht erworben werden.

(7) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbs von Wertpapieren oder Bezugsrechten wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht berührt.

§ 8

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenstände nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Vertragsbedingungen zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Aktien bedarf die Kapitalanlagegesellschaft keiner schriftlichen Ermächtigung der Anteilhaber nach § 114 des Aktiengesetzes.

(2) Gegenstände, die zu einem Sondervermögen gehören, dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden; eine unter Verstoß gegen diese Vorschrift vorgenommene Verfügung ist gegenüber den Anteilhabern unwirksam.

(3) Forderungen gegen die Gesellschaft und Forderungen, die zu einem Sondervermögen gehören, können nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

(4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Anteilhabern' und der Kapitalanlagegesellschaft ist das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) nicht anzuwenden.

§ 9

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Sondervermögen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber zu verwalten und deren Interessen zu wahren, insbesondere auch bei der Ausübung der mit dem Sondervermögen verbundenen Stimm- und Gläubigerrechte. Sie soll das Stimmrecht im Regelfall selbst ausüben. Sie darf einen anderen zur Ausübung des Stimmrechts nur für den Einzelfall ermächtigen; dabei soll sie Weisungen für die Ausübung erteilen.

(2) Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalanlagegesellschaft; dies gilt auch für Verbindlichkeiten der Kapitalanlagegesellschaft aus Rechtsgeschäften, die sie für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber schließt. Die Kapitalanlagegesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anteilhaber Verbindlichkeiten einzugehen. Von den Vorschriften dieses Absatzes abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und auf Ersatz von Aufwendungen aus den für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber getätigten Geschäften sowie wegen der von ihr an die Depotbank nach § 11 Abs. 8 zu leistenden Beträge nur aus dem Sondervermögen befriedigen; die Anteilhaber haften ihr nicht persönlich.

(4) Werden Kuxe oder nicht voll eingezahlte Aktien in ein Sondervermögen aufgenommen, so haftet die Kapitalanlagegesellschaft für die Leistung der Zubeße oder der ausstehenden Einlagen nur mit dem eigenen Vermögen.

§ 10

(1) Kein Anteilhaber kann die Aufhebung der in Ansehung des Sondervermögens bestehenden Gemeinschaft der Anteilhaber verlangen; ein solches Recht steht auch nicht einem Pfandgläubiger oder Pfändungsgläubiger oder dem Konkursverwalter über das Vermögen eines Anteilhabers zu.

(2) Jeder Anteilhaber kann verlangen, daß ihm gegen Rückgabe des Anteilscheins sein Anteil an dem Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird; die Einzelheiten sind in den Vertragsbedingungen festzulegen.

§ 11

(1) Mit der Verwahrung von Sondervermögen sowie mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen. Die Auswahl der Depotbank und jeder beabsichtigte Wechsel sind spätestens zwei Wochen vor Abschluß des Vertrages der Bankaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie kann der Auswahl und dem Wechsel der Depotbank innerhalb der gleichen Frist widersprechen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann jederzeit der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank auferlegen.

(3) Die zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere sind von der Depotbank in ein gesperrtes Depot zu legen. Die Depotbank darf die Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank (§ 1

Abs. 3 des Depotgesetzes) zur Verwahrung anvertrauen; Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden, kann sie einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen. Der Preis für die Ausgabe von Anteilscheinen ist an die Depotbank zu entrichten und von dieser auf einem für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Das gleiche gilt für den Kaufpreis aus dem Verkauf von Wertpapieren, die zu einem Sondervermögen gehören, und für die Erträge von solchen Wertpapieren.

(4) Aus den gesperrten Konten oder Depots führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren oder Bezugsrechten, die Lieferung beim Verkauf von Wertpapieren oder Bezugsrechten, die Zahlung des Rückkaufpreises bei der Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anteilhaber durch.

(5) Der Erwerb von Wertpapieren und Bezugsrechten für das Sondervermögen darf höchstens zum Tageskurs, die Veräußerung muß mindestens zum Tageskurs erfolgen.

(6) Die Depotbank hat dafür zu sorgen, daß bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber getätigten Geschäften der Gegenwert in ihre Verwahrung gelangt.

(7) Die Depotbank darf der Kapitalanlagegesellschaft aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Konten nur die ihr nach den Vertragsbedingungen für die Verwaltung des Sondervermögens zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Die ihr selbst für die Verwahrung des Sondervermögens zustehende Vergütung darf sie nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft entnehmen.

(8) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anteilhaber gegen die Kapitalanlagegesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen,
2. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch zu erheben, wenn in ein Sondervermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Sondervermögen nicht haftet; die Anteilhaber können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Die Depotbank kann für diese Tätigkeit von der Kapitalanlagegesellschaft eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihr entstehenden Aufwendungen verlangen.

§ 12

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu kündigen. Die Vertragsbedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft kann ihre Auflösung nicht für einen früheren als den Zeitpunkt beschließen, in dem ihr Recht zur Verwaltung aller Sondervermögen erlischt.

(3) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, die Sondervermögen zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Fehlens einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird (§ 107 der Konkursordnung). Die Sondervermögen gehören nicht zur Konkursmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

(4) Wird die Kapitalanlagegesellschaft aus einem in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten Grund aufgelöst oder wird das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder wird gegen sie ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so hat die Depotbank das Recht, hinsichtlich eines bei ihr verwahrten Sondervermögens für die Anteilhaber deren Vertragsverhältnis mit der Kapitalanlagegesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 13

(1) Erlischt das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, so geht, wenn das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht, das Sondervermögen, wenn es im Miteigentum der Anteilhaber steht, das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über.

(2) Die Depotbank hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anteilhaber zu verteilen. Mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde kann sie von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

§ 14

(1) Die Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anteilhabern bestimmt, sind vor Ausgabe der Anteilscheine schriftlich festzulegen. Sie sind auf den Anteilscheinen vollständig wiederzugeben.

(2) Die Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde. Sehen die Vertragsbedingungen vor, daß das Sondervermögen in Wertpapieren angelegt werden kann, die ausschließlich an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden, so kann die Bankaufsichtsbehörde die Anlegung auf Wertpapiere beschränken, die an bestimmten von ihr bezeichneten Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde soll Vertragsbedingungen nur genehmigen, wenn sie folgende Angaben enthalten:

- a) nach welchen Grundsätzen die Auswahl der zu beschaffenden Wertpapiere erfolgt;
- b) ob die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anteilhaber stehen;
- c) welcher Anteil des Sondervermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf;
- d) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Mindestanteil des Sondervermögens in Bankguthaben gehalten wird;

e) welche Vergütung die Kapitalanlagegesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens erhält und welche Aufwendungen ihr zu ersetzen sind;

f) wie hoch der Aufschlag bei der Ausgabe der Anteilscheine ist (§ 18 Abs. 2);

g) unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Anteilhaber die Rücknahme der Anteilscheine von der Kapitalanlagegesellschaft verlangen können;

h) in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Rechenschaftsbericht über die Entwicklung des Sondervermögens und seine Zusammensetzung erstattet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird;

i) in welchem Umfang Erträge des Sondervermögens auszuschütten und wie die Veräußerungsgewinne zu verwenden sind.

§ 15

(1) Die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen ist nur zulässig, wenn die Vertragsbedingungen sie vorsehen.

(2) Sehen die Vertragsbedingungen die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vor, so hat die Kapitalanlagegesellschaft in Bekanntmachungen über die Auszahlung von Beträgen an die Anteilhaber anzugeben, in welcher Höhe der Betrag Veräußerungsgewinne enthält.

§ 16

Die Kapitalanlagegesellschaft hat mindestens 20 vom Hundert ihres Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen) in Guthaben bei einem geeigneten Kreditinstitut oder in Wertpapieren zu unterhalten, die von der für ihren Sitz zuständigen Landeszentralbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.

§ 17

(1) In den Anteilscheinen werden die Ansprüche des Anteilhabers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft verbrieft. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Laufen sie auf Namen, so gelten für sie die §§ 61, 62 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine sind von der Kapitalanlagegesellschaft und von der Depotbank zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung geschehen.

(2) Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteile an einem Sondervermögen dürfen nicht verschiedene Rechte haben und müssen sämtliche zu dem Sondervermögen gehörenden Gegenstände umfassen.

(3) Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anteilhabern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der in dem Anteilschein verbrieften Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über. Entsprechendes gilt für sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen sowie für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfol-

gen. In anderer Weise kann über den Anteil an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen nicht verfügt werden.

§ 18

(1) Anteilscheine dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden; der Gegenwert ist unverzüglich dem Sondervermögen zuzuführen. Sacheinlagen sind unzulässig. Sind Anteilscheine in den Verkehr gelangt, ohne daß der Ausgabepreis dem Sondervermögen zugeflossen ist, so hat die Kapitalanlagegesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen den fehlenden Betrag in das Sondervermögen einzulegen.

(2) Der Ausgabepreis für einen Anteilschein muß dem Wert des Anteils am Sondervermögen zuzüglich eines in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Aufschlags (§ 14 Abs. 3 Buchstabe f) entsprechen. Der Wert des Anteils ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Sondervermögens durch die Zahl der Anteile; befinden sich eigene Anteilscheine im Sondervermögen, so wird für sie bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens kein Wert angesetzt und die Anteile, über welche die Anteilscheine ausgestellt sind, werden bei der Zahl der Anteile nicht mitgerechnet. Der Wert eines Sondervermögens ist auf Grund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der außerdem zu ihm gehörenden Geldbeträge, Forderungen und sonstigen Rechte von der Depotbank zu ermitteln.

(3) Jedes Sondervermögen muß bei der Ausgabe des ersten Anteilscheins in so viele Anteile zerlegt werden, daß der Wert jedes Anteils (Absatz 2 Satz 2) im Zeitpunkt der Ausgabe des ersten Anteilscheins nicht mehr als hundert Deutsche Mark beträgt.

§ 19

(1) Anteilscheine dürfen in Sammelverwahrung im Sinne des Depotgesetzes nur genommen werden, wenn sie auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind.

(2) Ist ein Anteilschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß. Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung des Anteilscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

(3) Ist ein Anteilschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

(4) Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer des Anteilscheins der Ausgabe widerspricht. In diesem Fall sind die Scheine dem Besitzer des Anteilscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 20

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat über jedes Sondervermögen für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung und eine Aufstellung der zu dem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Zahl und Kurswert sowie den Stand der zu dem Sondervermögen gehörenden Konten zu enthalten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die Mitte eines Geschäftsjahres eine Aufstellung der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Zahl und Kurswert sowie den Stand der zu dem Sondervermögen gehörenden Konten im Bundesanzeiger bekanntzumachen, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht erstattet.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde die zu jedem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennwert, Kurs, Kurswert, Anteil am Sondervermögen (§ 7 Abs. 3), Anteil am Nennkapital (§ 7 Abs. 4), die Bestände der zu jedem Sondervermögen gehörenden Geldbeträge, Forderungen und sonstigen Rechte, die Zahl der am Sondervermögen beteiligten Anteile sowie Art und Höhe ihrer eigenen Vermögensanlagen bis zum 10. Februar und 10. August jeden Jahres nach dem Stand des letzten Tages des vorangegangenen Monats anzuzeigen. Die Anzeigen über Sondervermögen sind von der Depotbank zu bestätigen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses der Kapitalanlagegesellschaft ist auf die Sondervermögen und den Rechenschaftsbericht, insbesondere die Ertragsrechnung, sowie darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung der Sondervermögen die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Vertragsbedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlußprüfer in einem besonderen Vermerk festzulegen; der Vermerk ist mit dem vollen Wortlaut im Rechenschaftsbericht wiederzugeben.

§ 21

(1) Das Sondervermögen gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Vermögensteuergesetzes. Das Sondervermögen ist von der Körperschaftsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin“, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Die von steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen des Sondervermögens (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes) erhobene Kapitalertragsteuer ist zu erstatten.

(2) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht anderen Einkünften zuzurechnen sind. Die Ausschüttungen sind insoweit, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren enthalten, steuerfrei, es sei denn, daß die Anteilscheine zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Von den Ausschüttungen an natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder einen Wohnsitz noch

ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrages erhoben, soweit die Ausschüttungen nicht nach Satz 2 steuerfrei sind.

(3) Die Anteilscheine gelten als Wertpapiere im Sinne des § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und des § 19 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

(4) Von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz sind ausgenommen

- a) der erste Erwerb der Anteilscheine,
- b) der Erwerb der Anteilscheine durch die Einleger von einer Bank, die Ersterwerberin der Anteilscheine ist,
- c) der Rückerwerb der Anteilscheine durch die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens.

Bei sonstigen Anschaffungsgeschäften über Anteilscheine beträgt die Börsenumsatzsteuer fünfzehn Pfennig für jede angefangenen hundert Deutsche Mark, bei Händlergeschäften die Hälfte.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar insbesondere
 - a) über die Durchführung der Erstattung der Kapitalertragsteuer (Absatz 1 Satz 3),
 - b) über die Besteuerung der Ausschüttungen (Absatz 2 Satz 1), soweit sie Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten,
 - c) über die Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Absatz 2 Satz 3),
 - d) über den Inhalt der Bekanntmachung der Kapitalanlagegesellschaft im Fall der Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen (§ 15 Abs. 2);
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung über die sich aus der erstmaligen Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ergebenden Rechtsfolgen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist.

§ 22

(1) Aufwendungen für den unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb von Anteilscheinen können nach Maßgabe einer Rechtsverordnung als Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden, wenn die Anteilscheine für die in dieser Vorschrift bezeichnete Frist festgelegt werden. Voraussetzung ist, daß das Sondervermögen ausschließlich aus solchen festverzinslichen Schuldverschreibungen besteht, deren Erwerb als Kapitalansamm-

lungsvertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes anerkannt ist.

(2) Absatz 1 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes geleistet werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 23

(1) Die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Kapitalanlage“ oder „Investment“ vorkommt, dürfen in der Firma oder in einem Zusatz zur Firma nur von Kapitalanlagegesellschaften geführt werden.

(2) Die Ausgabe von Anteilscheinen mit Bezeichnungen, die das Wort „Investment“ allein oder in Zusammensetzung mit anderen Worten enthalten, ist nur Kapitalanlagegesellschaften gestattet.

§ 24

(1) Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Geschäfte betreiben, sind Kapitalanlagegesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Kapitalanlagegesellschaften bedürfen keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb; ihre Vertragsbedingungen für bereits bestehende Sondervermögen bedürfen keiner Genehmigung. Bereits erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

(3) Spätestens bis zum 31. Dezember 1958 haben diese Kapitalanlagegesellschaften

- a) einen Aufsichtsrat zu bilden, der §§ 3, 4 entspricht; einen bereits bestehenden Aufsichtsrat haben sie entsprechend umzubilden;
- b) ihr Nennkapital und ihre Satzung § 2 Abs. 2 anzupassen;
- c) beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Sondervermögen auf einen bestimmten Stichtag in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 7 über die Anlegung und den Erwerb von Wertpapieren und Bezugsrechten zu bringen;
- d) soweit beabsichtigt ist, auch künftig Sondervermögen in ausländischen Wertpapieren (§ 7 Abs. 1 Buchstabe c) anzulegen, die Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde dafür einzuholen;
- e) mit der Verwahrung der Sondervermögen sowie mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen eine Depotbank unter Beachtung von § 11 zu beauftragen;
- f) die Vertragsbedingungen entsprechend § 14 Abs. 3 unter Beachtung von § 14 Abs. 2 zu ergänzen.

(4) Die nach Absatz 3 erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen werden auch ohne Zustimmung der Anteilinhaber mit Ab-

lauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem die Änderungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind. Jeder Anteilhaber kann ohne Rücksicht auf die bisherigen Vertragsbedingungen die Rücknahme seines Anteils binnen drei Monaten seit der Bekanntmachung der Änderungen im Bundesanzeiger verlangen; die Ansprüche aus der Rücknahme bestimmen sich nach den bisherigen Vertragsbedingungen.

(5) Haften bei einer dieser Kapitalanlagegesellschaften die Anteilhaber persönlich oder die Sondervermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder aus von ihr für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber getätigten Geschäften, so bleiben die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstandenen Ansprüche ohne Rücksicht auf § 9 Abs. 2 und 3 bestehen.

(6) Für Anteilscheine, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder bis zum 31. Dezember 1958 ausgegeben werden und die über Sondervermögen ausgestellt sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet worden sind, gelten § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 4 nicht. Diese Anteilscheine gelten als Urkunden, in denen die Ansprüche des Anteilhabers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft verbrieft sind. Laufen sie nicht auf Namen und sind sie mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochenen Leistungen an jeden Inhaber bewirkt werden können, so gelten sie als Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

(7) § 17 Abs. 3 gilt auch für die in Absatz 6 bezeichneten Anteilscheine.

§ 25

Kommt eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Kapitalanlagegesellschaft den in § 24 Abs. 3 bestimmten Auflagen nicht fristgemäß nach, so ist sie mit Ablauf des 31. Dezember 1958 aufgelöst; ihre Fortsetzung kann nicht beschlossen werden.

§ 26

Enthält beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Firma eines Kaufmanns die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft“ oder „Investmentgesellschaft“, ohne daß der Geschäftsbetrieb des Unternehmens auf die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Geschäfte gerichtet ist, so ist die Führung dieser Bezeichnung nur noch bis zum 31. Juli 1957 gestattet; andere Bezeichnungen, in denen das Wort „Kapitalanlage“ oder „Investment“ vorkommt, dürfen bis zu einer Änderung der Firma fortgeführt werden.

§ 27

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 28

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 16. April 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung.

Vom 10. April 1957.

Auf Grund des § 119 der Wehrdisziplinarordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 13, 44, 46 und 101 der Wehrdisziplinarordnung sind das Grundgehalt, die Ruhegehaltfähigen Zulagen und Zuschläge, der örtliche Sonderzuschlag und der Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 47 und 48 der Wehrdisziplinarordnung sind alle dem Soldaten auf Grund seines Dienstverhältnisses zustehenden Bezüge.

§ 2

Sold im Sinne des § 13 der Wehrdisziplinarordnung ist der Wehrsold.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 10. April 1957.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß